**Vertrag gemäß §§ 44 Abs. 2, 188 Strahlenschutz-
verordnung (StrlSchV)**

A C H T U N G !

ALLGEMEINER HINWEIS

für die

VERWENDUNG DES NACHFOLGENDEN MUSTER-VERTRAGES

**Bei dem nachfolgenden Vertrag handelt es sich um einen unverbindlichen MUSTER-Vertrag.**

**Der MUSTER-Vertrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern gibt lediglich unverbindliche Anhaltspunkte für eine mögliche Vertragsgestaltung. Insbesondere ist keine Prüfung nach den §§ 307ff. BGB vorgenommen worden. Der MUSTER-Vertrag muss deshalb individuell überprüft und den Praxisverhältnissen im Einzelfall angepasst werden. Er ersetzt keinesfalls eine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater. Für die Verwendung oder Nutzung des MUSTER-Vertrages haftet die jeweilige Anwenderin bzw. der jeweilige Anwender.**

**Das direkte Ausfüllen dieses MUSTER-Vertrages ist in diesem Dokument nicht möglich. Bitte kopieren Sie den Inhalt des gesamten MUSTER-Vertrages zum Bearbeiten in ein neues Dokument, das Sie dann nach Ihren Wünschen gestalten können. Sollten Sie den MUSTER-Vertrag direkt per Hand oder Schreibmaschine ausfüllen wollen, ist ein Ausdrucken dieses Dokumentes selbstverständlich auch möglich. Im Text der Musterklauseln wird im Interesse leichterer Lesbarkeit auf die weibliche Form verzichtet.**

**Vertrag gemäß §§ 44 Abs. 2, 188 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)**

zwischen

|  |  |
| --- | --- |
| Name |        |

und

|  |  |
| --- | --- |
| Name |        |

- im Folgenden jeweils als „Zahnarzt“ bzw. gemeinsam als „Zahnärzte“ bezeichnet -

mit Praxissitz in

|  |  |
| --- | --- |
| Adresse |       (Straße, PLZ, Ort) |

wird folgende Vereinbarung getroffen:

**§ 1**

**Gegenstand**

Beide Zahnärzte sind am Praxissitz in Form einer \_\_\_\_\_\_\_\_\_ (z. B. *Praxisgemeinschaft*) zahnärztlich tätig. In der Praxis befindet sich eine Röntgenanlage, die rechtlich und wirtschaftlich von beiden Zahnärzten gemeinsam betrieben wird. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt somit beiden.

**§ 2**

**Nutzung der Röntgenanlage**

Während der Nutzung der Röntgenanlage durch einen der Zahnärzte ist dieser Anwender im Sinne der strahlenschutz- und gerätesicherheitstechnischen Vorschriften. Er hat für jede Nutzung im Einzelfall jeweils die rechtfertigende Indikation zu stellen. Der anwendende Zahnarzt ist für den Schutz von besonderen Personengruppen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen selbst verantwortlich. Ihm obliegt die Informationspflicht zu den Risiken gemäß § 124 Abs. 1 StrlSchV gegenüber seinen Patienten.

Der anwendende Zahnarzt hat gerätebedingte Funktionsausfälle oder -störungen sowie andere Vorkommnisse, die für die sicherheitstechnische Beurteilung der Röntgenanlage maßgebend sind, dem anderen Zahnarzt unverzüglich anzuzeigen. Dazu gehören auch die gerätebedingte Abgabe falscher Energiemengen oder Fehldosierungen an Patienten, Unfälle durch Installationsfehler oder wiederholte gleichartige Bedienungsfehler. (*Zusatz bei Praxisgemeinschaften:* Bei der Information des mitverantwortlichen Zahnarztes ist das ärztliche Schweigegebot zu wahren).

**§ 3**

**Erforderliche Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz (§ 74 Strahlenschutzgesetz = StrlSchG)**

Jeder Zahnarzt ist für das Vorliegen der für den Betrieb der betreffenden Röntgeneinrichtung notwendigen Fachkunde im Strahlenschutz sowie die erforderliche Anmeldung bzw. Mitteilungen gegenüber den für den Strahlenschutz zuständigen Stellen selbst verantwortlich. Dieses gilt auch für die fristgerechte Aktualisierung der Fachkunde gemäß § 48 StrlSchV.

Wird die Anerkennung der Fachkunde widerrufen bzw. mit Auflagen versehen, verpflichten sich die Zahnärzte untereinander zur unverzüglichen Unterrichtung bzw. die Auflagen zu erfüllen.

**§ 4**

**Aufgabenzuweisung der Strahlenschutzverantwortlichkeit (§ 69 StrlSchG)**

Gegenüber der zuständigen Behörde werden beide Zahnärzte jeweils als verantwortliche Person für die Wahrnehmung der Aufgaben der Strahlenschutzverantwortlichen mitgeteilt. Sie sind jeweils für die Meldungen über die Aufnahme bzw. die Beendigung des Betriebes einer Röntgeneinrichtung an die jeweils zuständigen Stellen verantwortlich. Insbesondere stellen sie gemeinsam die in § 72 StrlSchG aufgeführten weiteren Pflichten sicher. Hierzu gehört auch die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung der zuständigen Behörde, wenn die Röntgeneinrichtung durch eine weitere Person eigenverantwortlich genutzt wird (§ 44 Abs. 1 S. 1 StrlSchV). Die Gesamtverantwortung aller Gesellschafter der \_\_\_\_\_ (z. B. *Praxisgemeinschaft*) bleibt hiervon unberührt.

Bei Abwesenheit einer der beiden verantwortlichen Zahnärzte werden die Aufgaben im Rahmen der Verantwortung für den Strahlenschutz vom jeweils anwesenden Zahnarzt wahrgenommen. Dies gilt auch für alle in diesem Vertrag benannten Pflichten.

**§ 5**

**Bereithalten des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung (§ 46 StrlSchV)**

Beide Zahnärzte sorgen gemeinsam dafür, dass das Strahlenschutzgesetz und die Strahlenschutzverordnung in der Praxis zur Einsicht ständig verfügbar gehalten wird.

Beide Zahnärzte stellen gemeinsam die Informationspflichten gemäß § 124 StrlSchV gegenüber den Betreuungs- oder Begleitpersonen vor dem Betreten des Kontrollbereichs sicher.

**§ 6**

**Einrichten von Strahlenschutzbereichen (§ 52 StrlSchV), Zutritt (§ 55 StrlSchV), messtechnische Überwachung (§ 56 StrlSchV), Röntgenräume (§ 60 StrlSchV), Wartung und Prüfung von Anlagen (§ 88 StrlSchV) und sonstige Schutzvorkehrungen (§ 75 StrlSchV)**

Beide Zahnärzte richten ggf. erforderliche Strahlenschutzbereiche gemeinsam ein und stellen die gemäß §§ 53, 54 StrlSchV geforderten Maßnahmen sicher. Beide Zahnärzte stellen gemeinsam die Anforderungen an den Zutritt zu den Strahlenschutzbereichen und deren messtechnische Überwachung sicher. Beide Zahnärzte stellen gemeinsam sicher, dass eine Röntgeneinrichtung nur in einem Röntgenraum betrieben wird und die in § 60 StrlSchV dafür erforderlichen Vorgaben eingehalten werden. Beide Zahnärzte stellen die Wartung und Prüfung der Anlagen und Röntgeneinrichtungen nach § 88 StrlSchV sicher. Beide Zahnärzte stellen gemeinsam auch die sonstigen Schutzvorkehrungen gemäß § 70 StrlSchV sicher.

**§ 7**

**Technische Anforderungen (§§ 114 ff. StrlSchV)**

Beide Zahnärzte stellen gemeinsam die Anforderungen an die Ausrüstung bei der Anwendung am Menschen (§ 114 StrSchV), die Qualitätssicherung vor Inbetriebnahme sowie Abnahmeprüfung (§ 115 StrlSchV) und die regelmäßige Konstanzprüfung (116 StrlSchV) sowie die zu diesen Pflichten erforderlichen Aufzeichnungen (§ 117 StrlSchV) sicher. Sie sorgen gemeinsam für Maßnahmen, durch die eine Beschränkung der Exposition gemäß § 122 StrlSchV erreicht werden kann. Sie stellen sicher, dass ein Bestandsverzeichnis gemäß § 118 StrSchV vorgehalten wird.

**§ 8**

**Verantwortung für Personal**

Die Verantwortung für das im Rahmen der diagnostischen Maßnahmen herangezogene Personal obliegt jeweils dem behandelnden Zahnarzt. Der behandelnde Zahnarzt ist insoweit fachlich weisungsberechtigt. Er hat den Delegationsrahmen, den beruflichen Bildungsstand sowie die Arbeits- und Ausbildungsverträge des hinzugezogenen Personals zu beachten.

Beide Zahnärzte stellen gemeinsam sicher, dass das im Rahmen der diagnostischen Maßnahmen herangezogene Personal die gesetzlichen Vorgaben zur Delegation erfüllt und aktuelle Kenntnisse im Strahlenschutz vorweisen kann.

Beide Zahnärzte stellen gemeinsam die gemäß § 63 StrlSchV erforderliche Unterweisung des im Rahmen der diagnostischen Maßnahmen herangezogenen Personals sicher.

Beide Zahnärzte stellen gemeinsam den gemäß § 69 StrlSchV erforderlichen Schutz von schwangeren und stillenden Mitarbeiterinnen sicher, die im Rahmen der diagnostischen Maßnahmen herangezogen werden.

Beide Zahnärzte stellen gemeinsam den Strahlenschutz im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen der Praxis gemäß § 82 StrlSchV sicher.

Beide Zahnärzte stellen gemeinsam eine schriftliche Arbeitsanweisung gemäß § 121 StrlSchV für das Personal zur jederzeitigen Einsichtnahme sicher.

**§ 9**

**Haftung und Versicherungsschutz**

*(Bei Praxisgemeinschaften)*

Die Zahnärzte haften gemeinsam für Schäden, die auf zu vertretenden Mängeln des Gerätes beruhen. Sie sichern den Betrieb der Röntgenanlage jeweils ausreichend haftungsrechtlich durch Vorhalten eines Versicherungsschutzes ab. Der jeweils behandelnde Zahnarzt haftet gegenüber seinen Patienten unmittelbar für alle Schäden, die bei der ärztlichen Versorgung sowie gegebenenfalls bei Ansprüchen aus einer Verletzung der Aufklärungspflicht gegenüber dem Patienten eintreten, gleichgültig, ob sie von ihm selbst oder von seinen Erfüllungsgehilfen verschuldet sind. Mitarbeiter des einen Zahnarztes, die im Verantwortungsbereich des anderen Zahnarztes mitwirken, sind insoweit Erfüllungsgehilfen des anderen Zahnarztes. Beide Zahnärzte verpflichten sich, mit der technischen und apparativen Ausstattung schonend und pfleglich umzugehen sowie eingetretene oder mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Störungen unverzüglich untereinander mitzuteilen.

**§ 10**

**Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§ 85 StrlSchG)**

*(Bei Praxisgemeinschaften)*

Die Zahnärzte sind jeweils für die aus ihren Behandlungsverhältnissen folgenden gesetzlichen Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten sowie deren Aufbewahrungspflichten im Rahmen des Betriebes der Röntgenanlage selbst verantwortlich. Dies betrifft auch die Aufbewahrung der Röntgendokumentation sowie den Schutz der Aufzeichnungen gegen unbefugten Zugriff und unbefugte Änderung. Sie beachten dabei selbständig die gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungszeiträume.

Beide Zahnärzte sind gemeinsam für die behördlichen Mitteilungspflichten und Einsichtsbegehren gemäß § 85 StrlSchG unter Beachtung des ärztlichen Schweigegebots verantwortlich.

**§ 11**

**Meldepflichten bei Vorkommnissen (§ 90 StrlSchG)**

Beide Zahnärzte sind gemeinsam für die Meldungen des Vorkommnisses an die zuständige Aufsicht und die Aufzeichnung sowie Aufbewahrung der Aufzeichnungen über das Vorkommnis zuständig.

*Hinweis zu Ziffer 11:*

*Diese Klausel ist für Röntgengeräte in Zahnarztpraxen nicht erforderlich. Jedoch müssen auch Zahnärzte ein Verfahren in ihren Praxen vorhalten, mit dem Vorkommnisse bei der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen in systematischer Weise erkannt und bearbeitet werden.*

**§ 12**

**Generalklausel**

Im Übrigen verpflichten sich die Strahlenschutzverantwortlichen zur generellen Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften der Strahlenschutzverordnung. Zukünftige Änderungen der Strahlenschutzverordnung sind ebenfalls einzuhalten und zu beachten.

**§ 13**

**Änderungen und Ergänzungen**

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die ganze oder teilweise Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, auch die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

**§ 14**

**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Bestimmungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

 Ort, Datum Ort, Datum

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Zahnarzt Zahnarzt